

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Verwaltungsdienste	11.11.2025	18/1821
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und innere Organisation		26.11.2025
Verwaltungsausschuss		08.12.2025
Rat		11.12.2025

Beratungsgegenstand:

Maßgebende Einwohnerzahl sowie Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl 2026

Beschluss:

1. Die durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen zum Stichtag 30.06.2025 ermittelte Einwohnerzahl der Stadt Emden mit 49.125 Einwohnerinnen und Einwohnern wird im Hinblick auf die Kommunalwahl am 13. September 2026 als maßgebende Einwohnerzahl im Sinne des § 177 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz bestimmt.
2. Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 genannten Einwohnerzahl wird das Wahlgebiet Stadt Emden bezogen auf die Kommunalwahl am 13. September 2026 in 3 Wahlbereiche (West, Nord und Ost) eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbereiche erfolgt wie in der Begründung zu dieser Vorlage (18/1821) beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Durchführung der Kommunalwahl notwendigen Haushaltsmittel sind in die Budgetplanung 2026 eingeflossen. Für überörtliche Wahlen (Europaparlament, Bundestag und Landtag) erhält die Stadt Emden vom Bundes- bzw. Landeswahlleiter jeweils Wahlkostenerstattung. Dies führt dazu, dass die Durchführung der genannten Wahlen in Bezug auf die Sachkosten für die Stadt Emden nahezu kostendeckend ist.

Die Wahlen im eigenen Wirkungskreis – Kommunalwahl und Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters – sind von der Stadt Emden zu tragen.

[illegible]

Begründung:

Durch die Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2025 Nr. 36 vom 27.05.2025) hat die Niedersächsische Landesregierung den Wahltag für die Kommunalwahl 2026 auf Sonntag, den 13. September 2026 festgelegt.

Nach § 177 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestimmt sich die Zahl der Abgeordneten der Vertretung (Rat) gem. § 46 NKomVG nach der Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt.

Dem 1. Schnellbrief der Landeswahlleitung vom 25.07.2025 entsprechend ist für die Abgrenzung der Wahlbereiche in der Stadt Emden, die durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zum Stichtag 30.06.2025 ermittelte Einwohnerzahl von 49.125 maßgeblich.

Eine Festlegung auf den Wert von 49.125 Einwohnerinnen und Einwohner hat zur Folge, dass nach § 46 NKomVG die **Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren** für die neue ab dem 01.11.2026 beginnende Wahlperiode **40** betragen wird.

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren stellt gemäß § 7 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) die Grundlage für die Anzahl der zu bildenden Wahlbereiche dar. Bei 40 bis 41 zu wählenden Ratsfrauen/Ratsherren ist eine Wahlbereichsanzahl von mindestens zwei und von höchstens drei vorgegeben. Über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet gemäß § 7 Abs. 5 NKWG der Rat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Wahlgebiet Stadt Emden weiterhin in **3 Wahlbereiche** einzuteilen. Von einer Einteilung in 2 Wahlbereiche wird abgeraten, da bei einem Ansteigen der Einwohnerzahlen auf über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein erneutes Überarbeiten der Wahlbereiche vonnöten wäre. Eben dieser Argumentation folgend, hat der Rat für die Kommunalwahl 2021 ebenfalls entschieden, dass Wahlgebiet in drei Wahlbereiche einzuteilen. Mit diesem Beschluss würde dies fortgeführt.

Nach dem Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Bei der Anwendung der 25 %-Regelung ist jedoch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Artikel 28 Grundgesetz zu wahren. Nach neuester Rechtsprechung wird jedoch darauf verwiesen, dass die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nicht mehr als 15 % betragen soll und eine Abweichung von über 15 bis maximal 25 % eine triftige Begründung aufweisen muss.

Bei den Berechnungen zur Bevölkerungszahl je Wahlbereich wurde auf den Wert des städtischen Melderegisters zum Stichtag 01.09.2025 mit 50.402 Einwohnerinnen und Einwohnern zurückgegriffen. Nur der Wert nach eigenem Melderegister kann heruntergebrochen werden auf Wahlbereiche und Wahlbezirke; bei der amtlichen statistischen Einwohnerzahl von 49.125 ist dies nicht möglich.

Die Abweichungen vom Durchschnittswert (16.801 Einwohnerinnen/Einwohner je Wahlbereich bei drei Wahlbereichen) stellen sich wie folgt dar:

Wahlbereich	Einwohner	Abweichung Absolut	Abweichung in %
West	16.441	- 360	- 2,14 %
Nord	16.450	- 351	- 2,09 %
Ost	17.511	+ 710	+ 4,23 %

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass die Einteilung mit einer maximalen Abweichung von 4,23% vom Durchschnitt absolut im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegt und es zu keinen Zerschneidungen von zusammengehörenden Bereichen des Stadtgebietes gekommen ist. Änderungen im Zuschnitt der einzelnen Wahlbezirke wurden über die Grenzen der Wahlbereiche hinaus nicht vorgenommen.

Die Abgrenzung der drei Wahlbereiche wird sich im Detail wie folgt darstellen:

Wahlbereich I West:

010 – Harsweg, 020 – Conrebbersweg I; 025 – Conrebbersweg II; 030 – Larrelt; 040 – Constantia-West I; 045 – Constantia-West II; 230 – Port Arthur; 240 – Transvaal I; 245 – Constantia I; 246 – Constantia II; 250 – Transvaal II; 380 – Twixlum, 400 – Wybelsum

Wahlbereich II Nord:

060 – Barenburg; 070 – Grüner Weg; 080 – Stern-/Früchteburg; 100 – Bentinkshof; 110 – Boltentor; 120 – Förderschule; 130 – Neue Heimat; 160 – Wolthusen I; 170 – Wolthusen II; 175 – Wolthusen III; 180 – Uphusen/Marienwehr;

Wahlbereich III Ost:

190 – Grundschule am Wall; 200 – Stadtmitte I; 210 – Stadtmitte II; 280 – Faldern; 300 – Herrentor I; 310 – Herrentor II; 315 – Herrentor III; 320 – Friesland; 330 – Borssum I; 340 – Borssum II; 350 – Borssum III; 355 – Borssum IV; 360 – Widdelswehr; 370 – Petkum.

Die Wahlleitung wird aufgrund von § 3 Abs. 2 NKWO der Kommunalaufsicht beim Nds. Innenministerium die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der jeweiligen Einwohnerzahl mitteilen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

- Darstellung des Stadtgebietes mit den drei Wahlbereichen